

Schulordnung

Oberstufenzentrum Flawil

Die Lehrpersonen und die Schulleitung der Oberstufe Flawil, Februar 2026

1. An unserer Schule begegnen wir uns mit Anstand, Freundlichkeit und Ehrlichkeit.
2. Das Zusammenleben in jeder Gemeinschaft beruht auf Respekt, gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.
3. Das Fernbleiben vom Unterricht oder von obligatorischen Schulveranstaltungen unterliegt bestimmten Regeln.
4. Der Erfolg der Schularbeit hängt wesentlich von einer natürlichen und gesunden Lebensweise ab.
5. Spezielle Regelungen, Sanktionen
6. Die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt Verantwortung im Rahmen der Bildung und unterstützt die Eltern in der Erziehung.

1. An unserer Schule begegnen wir uns mit Anstand, Freundlichkeit und Ehrlichkeit.

Sprache

Wir verzichten auf Schimpfwörter. Mit Erwachsenen spricht man anders als mit Gleichaltrigen.

Umgang

Wir pflegen und fördern einen partnerschaftlichen und fairen Umgang. Wir stellen uns entschieden gegen Bedrohung, sexuelle Übergriffe, Einschüchterung und Ausgrenzung. Die Schüler/innen helfen der Gewalt wirksam zu begegnen, indem sie Übergriffe melden.

Eigentum

Wir achten das Eigentum anderer und behandeln die Schulgebäude und das Mobiliar mit Sorgfalt.

2. Das Zusammenleben in jeder Gemeinschaft beruht auf Respekt, gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Zutritt zum Schulhaus

Morgens ab 07.10 Uhr, nachmittags ab 13.25 Uhr.

Schüler/innen von auswärts und WAH-Klassen dürfen sich am Mittag im Foyer des Trakts 4 aufhalten.

Arbeits- und Aufenthaltsräume

Arbeitsraum ist die Bibliothek. Hier gelten spezielle Regeln, die in der Bibliothek aushängen.

Aufenthaltsorte sind das Foyer im Trakt 4, das Atrium und der Pausenplatz.

Schulgelände

Alle sportlichen Aktivitäten gehören auf den Pausenplatz und die Spielwiese. Sie dürfen andere Menschen nicht gefährden. Gebäude und Anlagen werden weder verschmutzt noch beschädigt. Schneeballschlachten sind auf dem Hartplatz und der Spielwiese gestattet.

Grosse Pause

Alle Schüler/innen gehen in der Pause ins Freie. Das Schulgelände darf nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden.

Ordnung

Gebrauchte Kaugummis und andere Abfälle gehören in Abfallkörbe. PET-Flaschen, Alu und Kunststoffe gehören in die Sammelbehälter. Kaugummikauen ist während der Unterrichtszeit in den Schulräumen und den Turnhallen verboten. Spucken und Vandalismus sind auf dem ganzen Schulgelände verboten.

Plakate

Plakate dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung aufgehängt werden.

Velos/Mofas

Wir benützen nur verkehrstüchtige Velos und Mofas und halten uns an die Verkehrsregeln (siehe auch 4. Schulweg). Die Eltern entscheiden darüber, ob der Schulweg mit dem Velo oder dem Mofa bestritten werden darf. Bei schulischen Veranstaltungen herrscht Velohelmpflicht.

Abstellplätze

Auf dem Schulareal stellen wir unsere Velos/Mofas auf den dafür reservierten Plätzen ab:

1. und 2. Oberstufe: Veloständer entlang dem Weg zum Lindensaal
3. Oberstufe: Veloständer Landbergstrasse

Das Abstellen der Velos/Mofas geschieht auf eigene Verantwortung; die Abstellplätze sind nicht überwacht und die Schule übernimmt keine Haftung.

<h3>3. Das Fernbleiben vom Unterricht oder von obligatorischen Schulveranstaltungen unterliegt bestimmten Regeln.</h3>

Zwei Halbtage (Jokerhalbtage)

An höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr können die Eltern ihr Kind über «PUPIL Connect» vom Unterricht befreien. Die beiden Halbtage lassen sich auch für Ferienverlängerungen einsetzen. Die Absenz muss mindestens zwei Arbeitstage im Voraus über «PUPIL Connect» eingetragen werden.

Entschuldigte Absenzen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall oder Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers. Auf Verlangen der Lehrperson ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen;
- b) Ansteckende Krankheiten in der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Auf Verlangen der Lehrperson ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen;
- c) Schwere Unfall oder Todesfälle von nahen Bezugspersonen;
- d) Unzumutbarer oder unbegehrter Schulweg wegen schlechter Witterung oder anderer ausserordentlicher Zustände;
- e) Begründete Verspätung;
- f) Einhaltung religiöser Feiertage (mit zwei zusätzlichen Halbtagen pro Schuljahr).

Wer aus einem der genannten Gründe (a bis e) zu Hause bleiben muss, wird durch die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn über «PUPIL Connect» abgemeldet. Bleibt diese Information aus, telefoniert die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach Hause.

Absenzen wegen religiösen Feiertagen müssen wie die Jokerhalbtage mindestens zwei Arbeitstage im Voraus über «PUPIL Connect» eingetragen werden.

Auch bei bekannten Arztterminen gelten die zwei Arbeitstage im Voraus für «PUPIL Connect».

Erziehungsberechtigte welche «PUPIL Connect» nicht benutzen, regeln dem Umfang mit Absenzen zu Beginn des Schuljahres mit der jeweiligen Klassenlehrperson.

Unentschuldigte Absenz

Die Schulleitung weist eine unbegründete Entschuldigung zurück und bezeichnet die Absenz als unentschuldigt. Die Würdigung des Entschuldigungsgrundes liegt in diesen Fällen im Ermessen der Lehrperson.

Urlaub

In begründeten Fällen erteilen Urlaub:

- a) Die Klassenlehrperson bis zwei Halbtage pro Schuljahr (zusätzlich zu den zwei Halbtagen in der Kompetenz der Eltern). Ausgenommen sind Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien und Feiertagen. Eine Woche vor Urlaubsbeginn bei der Klassenlehrperson beantragen.
- b) Die Schulleitung bis 10 Halbtage pro Schuljahr. Vier Wochen vor Urlaubsbeginn mit einem schriftlichen Gesuch einzureichen.
- c) Für die übrigen Urlaubsbewilligungen ist über die Schulleitung ein Gesuch an den Schulrat zu richten. Sechs Wochen vor Urlaubsbeginn auf dem offiziellen Formular einzureichen.

Ferien und Ferienverlängerungen

Für Ferien und Ferienverlängerungen wird in der Regel kein Urlaub erteilt (ausgenommen die zwei Halbtage in der Kompetenz der Eltern). Ausnahmen können nur durch die Schulleitung bzw. durch den Schulrat unter Einhaltung der oben genannten Fristen bewilligt werden.

Berufswahlpraktika

Individuelle Berufswahlpraktika während der Schulzeit werden ab dem 2. Semester der 2. Oberstufe durch die Klassenlehrperson bewilligt. Davor entscheidet die Klassenlehrperson im Einzelfall über zwei Halbtage (noch vor den Jokerhalbtagen).

Das vollständig ausgefüllte offizielle Antragsformular wird mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson zur Bewilligung vorgelegt. Danach muss das Antragsformular allen betroffenen Lehrpersonen mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Unterschrift vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, kann die Klassenlehrperson ihre Bewilligung zurückziehen.

Besondere Schulveranstaltungen/Projekte

Bei besonderen Schulveranstaltungen und Projekten (Sporttage, Neigungs- und Projektwochen, Klassenlager) werden der Beginn und der Schluss der Veranstaltung durch die organisierenden Lehrpersonen festgelegt und den Schülern/innen mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Schulschluss vor den Ferien

In der Regel endet der Unterricht am Tag vor Ferienbeginn gemäss Stundenplan. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

4. Der Erfolg der Schularbeit hängt wesentlich von einer natürlichen und gesunden Lebensweise ab.

Pausen-Gestaltung

Auf dem Pausenplatz stehen verschiedene Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung.

Freizeit-Gestaltung

Die Aufnahmebereitschaft und der Einsatz von jungen Menschen in der Schule hängen auch von genügend Erholungszeit und Schlaf ab. Freizeitaktivitäten, Hobbies und Medienkonsum sollen daher massvoll erfolgen und dürfen zu keinen Schulversäumnissen führen.

Es gibt gesunde Wege Energie zu tanken. Wir empfehlen deshalb auf das Konsumieren von Energy-Drinks jeder Art zu verzichten.

Freizeitverhalten von Schülerinnen und Schülern, welches gegen ethische Normen der Schule verstösst, wird mit den Jugendlichen und deren Eltern gemeinsam aufgearbeitet.

Schulweg

Das Verhalten der Schüler/innen auf den Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Da uns die Sicherheit und die Gesundheit der Jugendlichen wichtig sind, empfehlen wir das Tragen eines Velohelms sowie dem Wetter angepasste Kleidung.

Wir bitten darum, dass die Jugendlichen nicht mit dem Auto in die Schule gefahren oder abgeholt werden.

5. Spezielle Regelungen, Sanktionen

Schülerkarte

Die Schülerkarte regelt die Belohnung für besonders positives Verhalten (Bonus) sowie die Sanktionen bei Versäumnissen/Verstößen in den Bereichen Verhalten, Arbeitshaltung, Absenzen, Pünktlichkeit, Material und Hausaufgaben.

Tabakprodukte / E-Zigaretten / Alkohol / illegale Substanzen / gefährliche Gegenstände

Suchtmittel sind gesundheitsschädigend und deshalb auf dem Schulareal sowie bei besonderen schulischen Aktivitäten (Sportveranstaltungen, Sonderwochen, Klassenlager usw.) verboten. Gleiches gilt für das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (Taschenmesser, Baseballschläger usw.).

Grobe Verstöße

Bei groben Verstößen wie Verlassen des Schulgeländes ohne Bewilligung, Konsum von Suchtmitteln, Bedrohung anderer oder Gewalt gegen andere, Schimpfwörter gegen Erwachsene, Vandalismus usw. werden Eltern und Schulleitung informiert.

Die Sanktionen werden von der Schulleitung (evtl. in Absprache mit weiteren Personen) bestimmt.

Mobiltelefone / elektronische Unterhaltungsgeräte / Convertibles / ...

Sämtliche elektronischen Geräte dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verwendet werden.

Ansonsten sind sie während der offiziellen Schulzeit (7.00 – 18.00 Uhr) auf dem gesamten Schulareal ausgeschaltet. Lehrpersonen können festlegen, dass elektronische Geräte im Unterricht abgegeben und beispielsweise in einer Box zentral gelagert werden müssen.

→ Sanktion:

Missbräuchlich verwendete Geräte (Telefonieren, Filmen, Lesen, Schreiben usw.) werden eingezogen und von der Schulleitung je nach Verstoß bis zu einer Woche verwahrt. Diese Geräte werden nur den Erziehungsberechtigten vorzeitig ausgehändigt.

Kickboard/Skateboard

Das Fahren mit dem Kickboard/Skateboard oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ist in Schulräumen und im Atrium untersagt.

→ Sanktion:

Das Fortbewegungsmittel wird eingezogen und für eine Woche von der Klassenlehrperson verwahrt.

Kleidung (siehe auch separate «Empfehlung zur Bekleidung – Oberstufenrat & Lehrpersonen») Freizeitbekleidung – Schulbekleidung

Die Schule ist ein Ort des Lernens. Das Arbeiten in der Schule unterscheidet sich vom Leben in der Freizeit. Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie in angemessener Kleidung zum Unterricht erscheinen. Bei unangemessener Kleidung sucht die Lehrperson das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin sowie allenfalls mit den Erziehungsberechtigten und befindet über das weitere Vorgehen. Für den Unterricht in Werkstätten, Küchen oder Laboren kann bestimmte Kleidung aus Sicherheitsgründen nicht tauglich sein.

Trainerhosen-Tag

Jeden ersten Freitag im Monat findet ein Trainerhosen-Tag statt. Es ist dann erlaubt mit sauberen und frischgewaschenen Jogginghosen in die Schule zu kommen. Bei gewissen Anlässen oder Exkursionen kann die Lehrperson im Vorfeld ankündigen, dass der Trainerhosen-Freitag ausfällt. Es gibt keinen Anspruch auf Vor- oder Nachholung.

Abschlussfeier

Schüleraktionen vor der Abschlussfeier müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Nichtgenehmigte Aktionen können zum Ausschluss von der Abschlussreise und/oder der Abschlussfeier führen. Bei Sachbeschädigungen wird Anzeige erstattet.

6. Die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt Verantwortung im Rahmen der Bildung und unterstützt die Eltern in der Erziehung.